

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hausen

vom 07.11.2002

(Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2002)

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden 1 Monat Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Hausen vom 12.01.1998 außer Kraft.

Hausen, 2002-11-07

Edmund Mauser
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für je-den angefangenen Kilometer Weg-strecke für bei einer Nutzungsdauer von bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,97 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	2,28 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF8/6 Straße, TS 8, Belad..Tab.2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	3,38 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,	25 Jahren	4,99 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	8,54 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	25 Jahren	2,02 €
d) ein Rüstwagen RW 2, Belad.Tab.1, 2, 3, 4	25 Jahren	6,08 €
e) ein Kranwagen KW 15	25 Jahren	7,59 €
f) ein Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgung-LKW	25 Jahren	2,10 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	20 Jahren	2,45 €
h) ein Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	1,82 €
i) ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G), Strahlenschutz bei 70 % Staatszuschuss	30 Jahren	3,50 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszuschuss	20 Jahren	1,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten in Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berech- bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer

net vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je 1 Stunde für

Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	48,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8-Belad.Tab.2, ohne Spreizer	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug LF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) eine Drehleiter DL 16-4, mechanisch	27,00 €
d) ein Rüstwagen RW 2 Belad.Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e) ein Kranwagen KW 15	143,11 €
f) ein Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf-MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h) ein Transporter (Kombi = Mehrzweckfahrzeug MZF)	11,86 €
i) ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	21,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) ein Brennschneidgerät	20 Jahren	2	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	25 Jahren	45	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,81 €
e) ein Generator 5 KVA	20 Jahren	10	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	13,29 €

g) ein Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 2001 im öffentlichen Dienst):

a) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	24,42 €
b) Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	30,29 €
c) Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,62 €
c) sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamte des einfachen Dienstes	22,43 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes bei den Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AV BayFwG)	10,70 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.